



Informationsblatt

„Antrag auf Feststellung sonderpädagogischer Förderbedarf“

Sehr geehrte Eltern / Erziehungsberechtigte!

Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung, ausgehend von ihren individuellen Fähigkeiten und Stärken, zu helfen und sie zu fördern. Mit der entsprechenden Bildung und Erziehung werden sie bei ihrer schulischen und beruflichen Eingliederung, bei ihrer gesellschaftlichen Teilhabe sowie bei ihrer selbstständigen Lebensgestaltung unterstützt.

§ 8 (1) Schulpflichtgesetz 1985 : Sonderpädagogischer Förderbedarf im schulrechtlichen Sinn liegt vor, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volks- oder Mittelschule oder der Polytechnischen Schule ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag und nicht gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit ist . [...]

Wer beantragt die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs?

Die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs wird in der Regel durch die Erziehungsberechtigten beantragt. In besonderen Fällen kann das Verfahren auch von Amts wegen oder der Schulleitung eingeleitet werden.

Wie wird Sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt?

- Vor Antragstellung nachweisliche Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen des Regelschulwesens (Individualisierung, Differenzierung, Vorschulstufe, Wiederholung/Wechsel einer Schulstufe, Förderunterricht, spezielle Lernunterstützung, Beratungslehrer/in, Beratung durch das Diversitätsmanagement und Schulpsychologie, etc.).
- Begutachtung und Erhebung des schulischen Leistungsstandes durch das Diversitätsmanagement – Fachbereich für Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik
- Feststellung der Voraussetzung der Antragstellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs aufgrund einer Behinderung nach ICD-10-Kriterien durch (schul)psychologische und/oder medizinische Gutachten.
- Begründung, warum der/die Schüler/in infolge einer Behinderung dem Unterricht ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag (pädagogischer Bericht, Beobachtungsprotokolle, etc.) durch die Schule.

Was bedeutet Sonderpädagogischer Förderbedarf für Ihr Kind?

- Individuelle Lehrplanzuweisung
- Individuelle Förderung und Unterstützung
- Individuelle Unterstützungsmaßnahmen bei Schulaustritt (Übergang Schule - Beruf)

Welche Rechte haben die Eltern?

- Eltern haben das Recht auf umfassende mündliche Information
- Eltern können nach Erhalt des Bescheides, innerhalb von 4 Wochen, Beschwerde einlegen
- Eltern können zwischen Unterricht in der Volksschule, Mittelschule, Polytechnischen Schule oder Allgemeinen Sonderschule wählen
- Eltern können gegebenenfalls den Antrag auf Aufhebung des SPF stellen

Der „Antrag auf Sonderpädagogischen Förderbedarf“ bedeutet noch nicht, dass Ihr Kind einen sonderpädagogischen Förderbedarf zugesprochen bekommt. Fallführende und Bescheid ausstellende Behörde ist die Bildungsdirektion Burgenland.

Im Ablauf des Verfahrens werden Sie in einem Gespräch über die Ergebnisse der Überprüfung sowie über die Beschulungsmöglichkeiten ausführlich informiert.

Bei zusätzlichen Anliegen und Fragen rund um die schulische Betreuung bzw. Förderung ihres Kindes steht Ihnen der Dienstort der Bildungsdirektion für Burgenland zur Verfügung.

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern/ Erziehungsberechtigten